

Seite mit Werbung ausreichend gekennzeichnet

Der Leser wird nicht in die Irre geführt – Keine Verwechslungsgefahr

In einer Regionalzeitung erscheint eine Seite, die oben links als „Verlagssonderseite/Anzeige“ gekennzeichnet ist. Sie enthält redaktionell gestaltete Beiträge, darunter eine Veröffentlichung unter dem Titel „Der Vollmond weckt die Unternehmenslust“. Neben diesem Beitrag steht ein klassisches Anzeigenmotiv, das mit dem Hinweis „Anzeige“ gekennzeichnet ist. Ein Leser meint, der Hinweis im Seitenkopf reiche nicht aus, um dem Leser zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Inhalt der Seite komplett um Werbung handelt. Der Hinweis „Anzeige“ zu dem klassischen Anzeigenformat verstärke noch den Eindruck, dass es sich bei der daneben stehenden Veröffentlichung um einen redaktionellen Beitrag handelt. Der Beschwerdeführer ruft den Deutschen Presserat an. Der Chefredakteur der Zeitung merkt an, dass der Beschwerdeführer selbst darauf hinweise, dass die Seite ausdrücklich als „Verlagssonderseite/Anzeige“ gekennzeichnet sei. Im Übrigen unterscheide sich die Seite gestalterisch durchaus von den redaktionellen Teilen der Zeitung. Der Leser werde nicht in die Irre geführt. (2007)

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Die Veröffentlichung erfüllt die Anforderung der Richtlinie 7.1 des Pressekodex. Durch den oben links erfolgten Hinweis „Verlagssonderseite/Anzeige“ wird der Leser in die Lage versetzt zu erkennen, dass es sich bei der kompletten Seite um Werbung handelt. Eine Verwechslungsgefahr besteht nicht. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK2-189/07)

Aktenzeichen: BK2-189/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet